Julia Jirmann
Netzwerk Steuergerechtigkeit – Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.

Oktober 2026

Weitreichende Ausnahmen bei der Erbschaftsteuer nicht erforderlich – mildere Mittel verfügbar

Stellungnahme anlässlich der mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht am 13.10.2026 in dem Verfahren 1 BvR 804/22

Beim Bundesverfassungsgericht ist die Verfassungsbeschwerde eines Erben anhängig (Az. 1 BvR 804/22). Er hat ausschließlich Privatvermögen geerbt, darunter ein Wertpapierdepot und Grundvermögen. Darin, dass sein Erwerb steuerlich schlechter gestellt ist als der begünstigte Erwerb von Betriebsvermögen, sieht er einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Die Beschwerde richtet sich gegen den Steuerbescheid und die bisherigen Gerichtsentscheidungen, mittelbar gegen die §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a und 28a ErbStG sowie § 203 BewG in der Fassung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464).

> *1. Lässt sich nach Ihrer Einschätzung eine Aussage dazu treffen, inwiefern eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland gefährden und durch Ausweich- und Vermeidungsverhalten Einfluss auf diesbezügliche unternehmerische und persönliche Entscheidungen haben kann? Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede? Gibt es Varianten ohne Gefährdung, und wenn ja welche?*
>
> *2. Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen Ihnen zur Verteilung von Vermögen in Deutschland und zu Umfang und Verteilung übergehender Vermögen (ggf. differenziert nach erbschaftsteuerlich begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen) vor? Lassen sich nach Ihrer Einschätzung Aussagen dazu treffen, ob und ggf. in welchem Umfang die Erhebung einer Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Umverteilung, zur Abmilderung ungleicher Vermögensverteilung und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beiträgt?*
>
> *3. Auf welche empirischen Grundlagen (oder jedenfalls näherungsweise Einschätzungen) gründen sich Ihre Erkenntnisse? Sind empirische Daten für diese Fragen ermittelbar und wenn ja wie?*

Die Fragen 1 und 2 werden in den Abschnitten 1 und 2 beantwortet; die empirischen Grundlagen (Frage 3) werden dort jeweils mit dargelegt. Abschnitt 3 zeigt, welche Gestaltungsmöglichkeiten die geltenden Verschonungsregelungen für große Unternehmensvermögen eröffnen.

Zusammenfassung

Vermögen ist in Deutschland sehr ungleich verteilt. Daran haben selbst wirtschaftlich starke Jahre mit Wachstum und nahezu Vollbeschäftigung nichts geändert. Gleichzeitig hat Vermögen erheblich an Gewicht gewonnen: Die Privatvermögen sind im Verhältnis zum Volkseinkommen deutlich gestiegen, und ob jemand wohlhabend ist, hängt zunehmend vom Erbe ab und immer weniger von der eigenen Leistung.

Seit die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer die einzige Steuer, die das Nettovermögen unmittelbar erfasst. Entsprechend groß ist ihre Bedeutung im Steuersystem.

Richtig ausgestaltet könnte sie gerade an der Spitze der Vermögensverteilung umverteilend wirken und die Leistungsgerechtigkeit stärken. In Deutschland bleibt diese Wirkung jedoch aus, weil Betriebsvermögen weitgehend verschont wird. Ausgerechnet diese Vermögensart konzentriert sich beim reichsten Teil der Bevölkerung: Mehr als 90 Prozent des Betriebsvermögens entfallen auf die reichsten zehn Prozent. Ebenso konzentriert wird es an die nächste Generation weitergegeben. Die Folge ist, dass sehr große Vermögensübertragungen effektiv geringer besteuert werden als kleinere steuerpflichtige Erwerbe.

Begründet wird die Ungleichbehandlung von Betriebs- und Privatvermögen mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Empirische Belege dafür, dass eine Besteuerung von Betriebsvermögen Arbeitsplätze oder Investitionen gefährdet, gibt es jedoch nicht. Zahlreiche Befunde deuten vielmehr darauf hin, dass die bestehende Verschonung gesamtwirtschaftlich schadet. Auch wo im Einzelfall Liquiditätsengpässe entstehen, ist eine Steuerbefreiung nicht erforderlich. Es stehen mildere, gleich wirksame Mittel zur Verfügung, insbesondere langfristige, gegebenenfalls nachrangige und erfolgsabhängige Stundungen. Bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten ist auch der derzeit geltende Höchststeuersatz für Betriebsvermögen wirtschaftlich tragfähig.

Obwohl eine Steuerbefreiung damit schon dem Grunde nach nicht erforderlich ist, gewährt der Gesetzgeber diese sogar weit über den Rahmen hinaus, den das Bundesverfassungsgericht 2014 gezogen hat. Das Gericht hielt eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung nur für kleine und mittlere Unternehmen für zulässig. Weil die Prüfschwelle aber nicht an der Unternehmensgröße ansetzt, sondern am einzelnen Erwerb, lassen sich Kleinstanteile an sehr großen Unternehmen ungeprüft befreien. Und wo eine Prüfung stattfindet, müssen Erwerber nur zeigen, dass ihr verfügbares Vermögen am Übertragungstag für die Steuer nicht reicht. Ob Arbeitsplätze oder Investitionen gefährdet sind, wird nicht geprüft. Darüber hinaus lässt die Regelung Gestaltungen zu, mit denen sich Steuerentlastungen erzielen lassen, die vom Gesetzgeber nicht bezweckt und gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind.

1. Ökonomische Bedeutung und Notwendigkeit der Ausnahmen von Betriebsvermögen

Die Ungleichbehandlung von Betriebs- und Privatvermögen muss sich am Gleichheitssatz messen lassen. Wegen ihres Ausmaßes gelten dabei strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Die weitreichende Verschonung wäre danach jedenfalls nur gerechtfertigt, wenn die Erbschaftsteuer

ohne Verschonung den Bestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen typischerweise gefährden würde. Zudem dürfte es kein milderes, gleich wirksames Mittel geben, um etwaige Liquiditätsprobleme bei der Steuerzahlung aufzufangen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber 2014 bei dieser Einschätzung einen weiten Prognosespielraum zugestanden. Dieser Spielraum ist jedoch umso enger, je stärker die Ungleichbehandlung wirkt. Faktisch ist die Schere zwischen der Besteuerung von Betriebs- und Privatvermögen erheblich.

Die Voraussetzungen für eine so massive Ungleichbehandlung sind nicht erfüllt. Eine Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer ist empirisch nicht belegt, und der internationale Vergleich zeigt, dass eine spürbare Besteuerung von Betriebsvermögen möglich ist (a, e). Vielmehr deuten zahlreiche Befunde darauf hin, dass die Verschonung selbst gesamtwirtschaftlich schadet (c). Auch ein nennenswertes Ausweichen vor der Steuer durch Wegzug ins Ausland ist weder belegt noch ohne hohe Hürden möglich (d). Schließlich stehen mildere Mittel zur Verfügung, die etwaige Liquiditätsengpässe gezielt auffangen, ohne große Unternehmensvermögen von der Besteuerung auszunehmen (b).

a) Keine Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen

Konsens der wissenschaftlichen Politikberatung

Die wissenschaftliche Politikberatung kommt seit Langem zu dem Ergebnis, dass die weitreichende Verschonung nicht durch Beschäftigungseffekte zu rechtfertigen ist.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen stellte 2012 fest:

> „Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sind im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Erbschaftsteuer nicht zu rechtfertigen. (…) Eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer in der Vergangenheit wird empirisch nicht bestätigt. (…) Die empirische Evidenz liefert zudem kaum Hinweise darauf, dass Betriebe durch den mit der Erbschaftsteuer verbundenen Liquiditätsentzug in Bedrängnis gebracht werden.“ (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2012)

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung urteilte bereits im Jahresgutachten 2008/09 bei der Einführung der Steuerbefreiungen:

> „Die (…) noch für dieses Jahr angemahnte Reform des Erbschaftsteuerrechts droht zu einem Fiasko zu werden. Die vorliegenden Beschlüsse sind im Ansatz verfehlt, da in erster Linie Partikularinteressen bedient werden. Verschonungsabschläge von 85 vH (…) sind in jeder Hinsicht ungerechtfertigt.“ (SVR 2008)

Im aktuellen Jahresgutachten 2025/26 bekräftigt er diese Position (SVR 2025, S. 263):

> „Die aktuelle Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuert verschiedene Vermögensarten ungleichmäßig. Eine Reform sollte die steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen verringern und die Besteuerung so stärker am Leistungsfähigkeitsprinzip ausrichten.“

Die OECD empfiehlt Deutschland in ihrem Wirtschaftsbericht 2025:

> „Bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer sollten die Freibeträge und die Befreiungen für Betriebsvermögen verringert werden, wobei zugleich die Möglichkeiten zur Steuerzahlung in Raten ausgeweitet werden sollten." (OECD 2025)

Keine empirische Evidenz für eine Gefährdung von Arbeitsplätzen

Grund für diese übereinstimmende Einschätzung ist, dass sich eine Gefährdung von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer nicht belegen lässt, wohl aber negative gesamtwirtschaftliche Effekte durch eine umfangreiche Verschonung von Betriebsvermögen möglich sind.

Steuerpflichtig sind nicht die Unternehmen selbst, sondern die Erwerber, also Erben oder Beschenkte. Sie können die Steuer zunächst aus vorhandenem Privatvermögen bezahlen. Viele Erwerber von Betriebsvermögen erhalten zugleich weitere Vermögenswerte, mit denen sie die Steuer begleichen könnten (Houben/Maiterth 2011). Dieses Vermögen wird bei der Regel- und Optionsverschonung (§ 13a ErbStG) nicht und bei der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) nur teilweise berücksichtigt.

Reichen die privaten Mittel am Tag der Übertragung nicht aus, um die Steuer zu zahlen, kommt eine externe Finanzierung (Kredite), die (teilweise) Veräußerung von Unternehmensanteilen oder auch Entnahmen aus dem Unternehmen zur Begleichung der Steuer in Frage. Würde dem Unternehmen Eigenkapital speziell zur Begleichung der Erbschaftsteuer entzogen, etwa durch höhere Gewinnausschüttungen, können die Mittel für Investitionen sinken.

Politisch wird eine Abschaffung der Verschonung allerdings nahezu ausschließlich zusammen mit langfristigen Stundungsregelungen diskutiert (zu weiteren möglichen flankierenden Maßnahmen siehe Abschnitt b), und für Steuersysteme mit solchen Stundungsregelungen gibt es keine empirische Evidenz für negative Auswirkungen von Erbschaft- und Schenkungsteuern auf Investitionen. Häufig zitiert wird eine Studie zur griechischen Steuerreform von 2002. Nach ihr investierten Familienunternehmen bei einem Steuersatz von 20 Prozent rund um die Übergabe weniger (Tsoutsoura 2015). Die Steuer war dort allerdings binnen etwa zwei Jahren fällig, bei weit schlechterer Kreditversorgung als heute in Deutschland. Auf ein System mit langer Stundung lassen sich die Ergebnisse daher nicht übertragen. Zudem wurde nicht untersucht, ob die Investitionen nur vorübergehend oder dauerhaft zurückgingen. Auch der Sachverständigenrat hält die Ergebnisse nicht für auf Deutschland übertragbar (SVR 2025, Ziff. 416). Selbst eine im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen erstellte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die empirische Evidenz für erbschaftsteuerbedingte Unternehmensverkäufe infolge von Liquiditätsengpässen uneindeutig ist (Stiftung Familienunternehmen/ZEW 2024, S. 12 f.).

Beispielrechnung: Selbst Höchststeuersatz aus typischen Gewinnausschüttungen finanzierbar

Eine Beispielrechnung zeigt: Auch wenn die Erben weder über weiteres Privatvermögen noch über sonstige Einkünfte verfügen und die Steuer vollständig aus den Unternehmenserträgen zahlen müssten, kann der derzeit geltende Höchstsatz für begünstigtes Unternehmensvermögen von 30 Prozent getragen werden. Unter realistischen Annahmen müssten dem Unternehmen dafür nicht mehr Gewinne entnommen werden, als Familienunternehmen ohnehin ausschütten, nämlich rund

30 Prozent (vgl. Stiftung Familienunternehmen 2020). Der Unternehmenswert ergibt sich dabei aus den tatsächlich erzielten Gewinnen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren.[1]

Die Rechnung vergleicht ein konservatives und ein realistisches Szenario. In beiden Szenarien wird das Unternehmen zu gleichen Teilen auf zwei Kinder übertragen, auf den steuerpflichtigen Erwerb wird einheitlich der derzeitige Höchstsatz von 30 Prozent angewendet[2], und die Steuer wird über 20 Jahre zu 3,5 Prozent gestundet. Weil die Erben die Raten aus Gewinnausschüttungen bezahlen, fällt auf die Ausschüttungen zunächst Abgeltungsteuer an; die erforderliche Ausschüttung ist entsprechend höher als die Rate selbst.

Das konservative Szenario streicht die Verschonung ersatzlos: Es gelten nur die persönlichen Freibeträge von 400.000 Euro je Kind, der steuerliche Wert entspricht dem tatsächlichen Wert, und die Gewinne wachsen über die gesamte Stundungsdauer nicht. Das realistische Szenario berücksichtigt dagegen drei Effekte:

- Die bestehende Verschonung für Betriebsvermögen wird durch einen Unternehmensfreibetrag ersetzt. Eine solche Lösung ist politisch realistisch und wird derzeit konkret diskutiert. So sieht beispielsweise das im Januar 2026 vorgestellte Eckpunktepapier der SPD („FairErben“) anstelle der bisherigen persönlichen Freibeträge und Verschonungsregeln einen Unternehmensfreibetrag von 5 Millionen Euro vor, ergänzt um eine Stundungsmöglichkeit. Kleinere Betriebe blieben damit vollständig steuerfrei.
- Die erbschaftsteuerliche Bewertung liegt 30 Prozent unter dem tatsächlichen Marktwert, z. B. weil der bestehende Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG genutzt wurde, ein Gutachten einen niedrigeren Wert nachweisen konnte oder die Übertragung zeitlich so gelegt wurde, dass die für die Bewertung relevanten Gewinne niedriger sind als üblich.
- Die einbehaltenen Gewinne werden reinvestiert und erhöhen dadurch den künftigen Gewinn. Dafür nehmen wir eine vorsichtige Rendite von 3,5 Prozent nach Steuern an.

Tabelle 1 zeigt für beide Szenarien, welcher Anteil der Gewinne nach Unternehmensteuern jährlich ausgeschüttet werden müsste, damit die Erben daraus nach Abgeltungsteuer die gestundete Erbschaftsteuer bezahlen können. Im realistischen Szenario sind das bei einem Unternehmenswert von 30 Millionen Euro rund 11 Prozent und selbst bei 250 Millionen Euro nur rund 20 Prozent. Das liegt deutlich unter der üblichen Ausschüttungsquote und gefährdet Investitionen typischerweise nicht. Im Ergebnis müssten die Erben im realistischen Szenario über einen Zeitraum von 20 Jahren lediglich auf einen Teil ihrer typischen Gewinnausschüttungen verzichten, nämlich auf 0,9 bis knapp 20 Prozent der Gewinne nach Unternehmensteuern. Selbst im konservativen Szenario, das die Verschonung ersatzlos streicht und weder einen Bewertungsabschlag noch Gewinnwachstum berücksichtigt, wären es nur rund 37 bis 39 Prozent. Damit müsste im ungünstigsten Fall moderat mehr als üblich ausgeschüttet werden, um die Steuer zu zahlen. Diese Lücke ließe sich mit längeren Stundungsfristen schließen.

---

[1] In der Praxis wird meist das vereinfachte Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. BewG) angewendet. Alternativ kann ein niedrigerer Wert durch ein Gutachten nachgewiesen werden, üblicherweise nach dem Bewertungsstandard IDW S 1, der ebenfalls auf den künftigen Erträgen beruht.

[2] Unterstellt ist dabei, dass die Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG fortgilt, sodass auch Erwerber der Steuerklassen II und III für begünstigtes Betriebsvermögen nach Steuerklasse I besteuert werden.

Anzumerken ist dabei: Die Ausschüttungen müssen nur die Steuer decken, nicht den Lebensunterhalt der Erben. Wer im Unternehmen aktiv mitarbeitet, etwa als Geschäftsführer, wird dafür weiterhin über ein Gehalt vergütet. Dieses mindert als Betriebsausgabe bereits den Gewinn, auf den sich die berechneten Ausschüttungsquoten beziehen, und steht den Erben zusätzlich zur Verfügung.

Tabelle 1: Tragfähigkeit der Erbschaftsteuer aus laufenden Unternehmenserträgen bei Erben ohne liquides Vermögen und Stundung über 20 Jahre

		Konservatives Szenario[1]		Realistisches Szenario[1]	
Unternehmenswert	Jahresgewinn nach Unternehmensteuern	Erbschaftsteuer[2]	Erforderliche Ausschüttung (in % des Gewinns)[3]	Erbschaftsteuer[2]	Erforderliche Ausschüttung (in % des Gewinns)[3]
15 Mio. €	1,09 Mio. €	4,26 Mio. €	**37,3 %**	0,15 Mio. €	**0,9 %**
30 Mio. €	2,18 Mio. €	8,76 Mio. €	**38,4 %**	3,30 Mio. €	**10,7 %**
50 Mio. €	3,64 Mio. €	14,76 Mio. €	**38,8 %**	7,50 Mio. €	**14,8 %**
100 Mio. €	7,27 Mio. €	29,76 Mio. €	**39,1 %**	18,00 Mio. €	**18,0 %**
150 Mio. €	10,91 Mio. €	44,76 Mio. €	**39,2 %**	28,50 Mio. €	**19,0 %**
250 Mio. €	18,18 Mio. €	74,76 Mio. €	**39,3 %**	49,50 Mio. €	**19,9 %**

[1] Beide Szenarien: Übertragung zu gleichen Teilen auf zwei Kinder; Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (Jahresgewinn nach Unternehmensteuern × 13,75, §§ 199–203 BewG); einheitlicher Steuersatz von 30 %; Stundung über 20 Jahre zu 3,5 %. Konservativ: keine Verschonung, nur persönliche Freibeträge von je 400.000 €, kein Bewertungsabschlag, kein Gewinnwachstum. Realistisch: Unternehmensfreibetrag von 5 Mio. € pro Erwerber, Bewertungsabschlag von 30 %, einbehaltene Gewinne werden reinvestiert und erzielen eine Rendite von 3,5 % nach Steuern.

[2] Erbschaftsteuer beider Erwerber zusammen.

[3] Anteil der über die Stundungsdauer erwirtschafteten Gewinne nach Unternehmensteuern, der ausgeschüttet werden muss, damit nach Abzug der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag, insgesamt 26,375 %; ohne Kirchensteuer) die konstante jährliche Rate der gestundeten Erbschaftsteuer gezahlt werden kann.

Quelle: Eigene Berechnung.

Für einen Käufer oder Gründer ist die Finanzierungslast deutlich höher. Wer ein Unternehmen erwerben oder aufbauen will, muss den Kaufpreis bzw. das notwendige Eigenkapital aus bereits versteuerten Mitteln aufbringen und das Vorhaben in der Regel über Bankkredite finanzieren. Die daraus resultierende laufende Kapitalbelastung liegt erheblich über den in Tabelle 1 ausgewiesenen Werten, denn sie deckt nicht nur eine Steuer ab, sondern den vollständigen Erwerb bzw. die Kapitalisierung des Unternehmens.

Hinzu kommt, dass die neuere Forschung für Ertragsteuersätze von Unternehmen keine oder allenfalls geringe Effekte auf Wachstum und Beschäftigung findet. Eine Meta-Analyse von 42 Studien findet nach Korrektur um Publikationsverzerrungen keinen Wachstumseffekt niedrigerer Unternehmensteuern (Gechert/Heimberger 2022). Auch große Steuersenkungen für Spitzenverdiener und Vermögende hatten in 18 OECD-Ländern keine signifikanten Effekte auf Wachstum und Arbeitslosigkeit, erhöhten aber die Einkommenskonzentration (Hope/Limberg 2022). Ebenso wenig lässt sich ein robuster Effekt der Spitzensätze von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf das Volkseinkommen nachweisen (Kawano et al. 2026). Investitionen hängen in entwickelten Volkswirtschaften zunehmend weniger an verfügbaren Mitteln als an Nachfrage und rentablen Investitionsmöglichkeiten. Eine geringere Steuerbelastung erhöht die Mittel, schafft aber keine neuen Investitionsmöglichkeiten.

b) Milderes Mittel, Finanzierungshilfe statt Steuerbefreiung

Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 klargestellt, dass eine Ungleichbehandlung dieses Ausmaßes zwischen Betriebs- und Privatvermögen einer Rechtfertigung bedarf, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Zur Verhältnismäßigkeit gehört die Erforderlichkeit: Lässt sich das Gemeinwohlziel, also der Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen, mit milderen Mitteln gleich wirksam erreichen, ist die weitgehende Steuerfreistellung nicht zu rechtfertigen.

Solche milderen Mittel stehen zur Verfügung. Sie gehen mögliche Liquiditätsengpässe gezielt an, ohne die Steuerpflicht selbst aufzuheben:

- **Stundung/Verrentung:** Anstelle der Steuerbefreiung könnte es den Erwerbern ermöglicht werden, die Steuer über einen langen Zeitraum aus den laufenden Gewinnausschüttungen oder sonstigen Einkünften zu entrichten.
- **Nachrangige und erfolgsabhängige Steuerforderung:** Die gestundete Steuerforderung könnte gegenüber anderen Gläubigern nachrangig gestellt und ihre Tilgung an den Unternehmenserfolg geknüpft werden. In Verlustjahren entfiele die Tilgung. Damit wäre ausgeschlossen, dass die Steuer in einer wirtschaftlichen Krise den Bestand des Unternehmens gefährdet.
- **Öffentliche stille Beteiligung:** Wo die Familie die Kontrolle über das Unternehmen uneingeschränkt behalten will, könnte die Steuerschuld in eine stille Beteiligung der öffentlichen Hand umgewandelt werden. Der Staat erhielte dann einen Anteil am Gewinn, aber keine Stimmrechte und keinen Einfluss auf die Geschäftsführung. Den Unternehmensnachfolgern könnte ein Recht eingeräumt werden, die Beteiligung jederzeit zurückzukaufen. Das Unternehmen müsste keine Liquidität für die Steuer aufbringen, und die Eigentümerfamilie behielte die volle unternehmerische Verfügungsgewalt.
- **Entrichtung in Unternehmensanteilen:** Alternativ könnte die Steuer durch Übertragung von Unternehmensanteilen an Erfüllungs statt beglichen werden. Dies beträfe allein die Eigentümerebene. Die Vermögenssubstanz und die Liquidität des Unternehmens blieben unberührt.
- **Finanzierung über Förderdarlehen:** Soweit Erwerber die Steuer sofort begleichen wollen, könnten ihnen zinsgünstige Darlehen oder Bürgschaften der KfW angeboten werden. Der Liquiditätsbedarf würde damit über Kredite gedeckt, nicht über einen Verzicht auf die Steuer.
- **Nachgelagerte Besteuerung der Ausschüttungen:** Denkbar wäre auch, die Steuer erst auf die Ausschüttungen aus dem erworbenen Unternehmen zu erheben. Belastet würde dann nur, was die Erwerber dem Unternehmen tatsächlich für ihr Privatvermögen entnehmen. Gerade bei sehr großen Vermögen ist dieses Modell jedoch das schwächste der genannten Mittel. Hochvermögende sind für ihren Lebensunterhalt nicht auf Ausschüttungen angewiesen. Sie können Gewinne dauerhaft im Unternehmen belassen oder über eigene Holdinggesellschaften vereinnahmen, in denen Gewinnausschüttungen nahezu steuerfrei bleiben (§ 8b KStG).
- **Gesellschaft mit gebundenem Vermögen:** Zudem plant die Bundesregierung mit der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen eine neue Rechtsform, in der Unternehmen

dauerhaft treuhänderisch fortgeführt werden können. Das Unternehmensvermögen ist dort dauerhaft an das Unternehmen gebunden und der privaten Verfügung entzogen. Unternehmern, denen es tatsächlich um den Erhalt ihres Unternehmens geht, steht damit künftig ein eigener Weg offen, die Unternehmensnachfolge zu sichern. Eine steuerliche Verschonung privater Erwerber zum Zweck des Unternehmenserhalts ist daneben letztlich gar nicht mehr zu begründen.

c) Negative Effekte der Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen

Zahlreiche Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich gerade umfangreiche Steuerbefreiungen auf Unternehmensübergänge gesamtwirtschaftlich negativ auswirken können. Denn die Verschonung subventioniert Erben unabhängig davon, ob sie unternehmerisch tätig sind und ob sie für die Leitung großer Unternehmen geeignet sind. Mehrere Studien legen nahe, dass familieninterne Übertragungen die Unternehmensleitung häufig beeinträchtigen, weil Erben im Durchschnitt weniger für Führungsaufgaben geeignet sind als extern ausgewählte Managerinnen und Manager: Pérez-González (2006) und Villalonga/Amit (2006) für die USA, Bennedsen et al. (2007) für Dänemark, Bloom/Van Reenen (2007) für die USA, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Deutschland, Miralles-Marcelo et al. (2014) für Portugal und Spanien sowie Adams et al. (2018) für Schweden (zusammengefasst in Europäische Kommission 2026). Für Deutschland zeigen aktuell Moderau/Ruf (2026), dass verkaufte Familienunternehmen nach dem Eigentümerwechsel im Durchschnitt mehr Beschäftigung aufbauen als vererbte. Positive Effekte einer Besteuerung wären höhere Einnahmen aus Gewinnsteuern sowie aus der persönlichen Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, wenn erfolgreichere Firmen mehr Beschäftigte haben.

Zudem setzt das geltende Recht mit Lohnsummenregelung und Behaltensfristen Fehlanreize. Es bindet die Erwerber faktisch an das Unternehmen (Lock-in-Effekt), auch wenn ein Verkauf an geeignetere Eigentümer wirtschaftlich sinnvoller wäre. Notwendige Umstrukturierungen und Eigentümerwechsel werden so aufgeschoben oder verhindert.

Hinzu kommen negative Effekte auf das Arbeitsangebot: Wer erbt, arbeitet im Durchschnitt weniger. Aus diesem Grund können höhere Erbschaftsteuern auch Arbeitsanreize setzen und zu höheren Einkommensteuereinnahmen führen (Brülhart et al. 2025; für Deutschland Kindermann et al. 2020).

Zu berücksichtigen sind zudem die fiskalischen Kosten der Verschonung und ihre Folgen für die Länderhaushalte. Die Mindereinnahmen durch die Verschonung von Betriebsvermögen beliefen sich 2025 auf rund 8 Milliarden Euro (eigene Berechnung auf Basis der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2025). In den vergangenen Jahren entsprachen sie etwa 50 bis 70 Prozent des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die entgangenen Einnahmen müssen an anderer Stelle ausgeglichen werden, etwa durch höhere Steuern oder geringere öffentliche Ausgaben. Beides kann negative Auswirkungen auf das Arbeitsangebot, die wirtschaftliche Entwicklung und die Verteilungsgerechtigkeit haben.

d) Ausweich- und Vermeidungsverhalten aufgrund der Erbschaftsteuer

Eine mögliche Verhaltensreaktion wäre die Verlagerung des Vermögens und des Wohnsitzes ins Ausland, um der deutschen Steuerpflicht zu entgehen.

Die legale Umgehung der Steuerpflicht bei Vermögensübertragungen in Deutschland ist in der Praxis jedoch mit hohen rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Hürden verbunden. So muss das Vermögen zuvor ins Ausland verlagert werden. Zudem dürfen weder die übertragende noch die empfangende Person ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Deutsche Staatsangehörige bleiben nach einem Wegzug noch fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG), bei einem Wegzug in ein Niedrigsteuerland greift darüber hinaus die erweitert beschränkte Steuerpflicht (§ 4 AStG). Inländisches Vermögen wie Grundbesitz oder Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte bleibt zudem stets beschränkt steuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG).

Eine grenzüberschreitende Verlagerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ins Ausland unterliegt in Deutschland zudem der Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG), bei der eine fiktive Veräußerung der Anteile unterstellt und die bisherige Wertsteigerung besteuert wird.

Sowohl für Deutschland als auch international existieren keine verlässlichen empirischen Abschätzungen zum Ausmaß des Wegzugs aufgrund der Erbschaftsteuer. Internationale Studien finden lediglich einen moderaten Effekt auf die Binnenwanderung von älteren und vermögenden Haushalten innerhalb eines Staates (Schratzenstaller 2025; Europäische Kommission 2026, Anhang B).

Befragungen von Personen aus dem obersten Prozent der Einkommens- und Vermögensverteilung im Vereinigten Königreich zeigen, dass eine große Mehrheit niemals aus steuerlichen Gründen auswandern würde (Friedman et al. 2024).

e) Blick ins Ausland

Der internationale Vergleich zeigt, dass eine Besteuerung von Unternehmensvermögen möglich ist:

- **Dänemark** besteuert Übertragungen von Betriebsvermögen an nahe Angehörige seit Oktober 2024 mit 10 Prozent; zuvor waren es 15 Prozent. Für entferntere Verwandte und Dritte fällt zusätzlich eine Zusatzabgabe an, sodass der Steuersatz bei 36,25 Prozent liegt. Erben können die Steuer zudem verzinst über bis zu 30 Jahre stunden. Diese Möglichkeit wird jedoch kaum genutzt (Dansk Erhverv 2022).
- **Die USA** besteuern Übertragungen von Betriebsvermögen oberhalb des allgemeinen Freibetrags von 15 Millionen US-Dollar ohne Verschonung mit 40 Prozent.
- **Südkorea** besteuert Übertragungen von Betriebsvermögen mit bis zu 50 Prozent, gewährt Familienunternehmen allerdings einen hohen Abzugsbetrag.
- **Japan** gewährt keine dauerhafte Befreiung, sondern lediglich eine befristete Stundung mit späterem Erlass (Stiftung Familienunternehmen/ZEW 2024, S. 33).
- **Großbritannien** besteuert seit 2026 Betriebsvermögen, das ein Erblasser oder Schenker oberhalb eines Freibetrags von 2,5 Millionen Pfund überträgt, mit einem effektiven Steuersatz von 20 Prozent.

2. Vermögensverteilung und Bedeutung von Erbvermögen

Deutschland gehört zu den Ländern mit der höchsten Vermögensungleichheit im Euroraum. Die reichsten zehn Prozent der Haushalte halten rund zwei Drittel des gesamten Nettovermögens.

Betriebsvermögen ist noch stärker konzentriert: Über 90 Prozent davon entfallen auf die reichsten zehn Prozent. Die Ungleichheit ist seit Jahren anhaltend hoch, und zugleich gewinnt das Vermögen im Verhältnis zu den Einkommen an Bedeutung. Entsprechend wächst auch das Volumen der Erbschaften, und vererbt wird etwa ebenso ungleich wie das Vermögen verteilt ist. Über den individuellen Wohlstand entscheidet deshalb zunehmend die Herkunft und nicht die eigene Leistung.

Die EU-Kommission und die OECD sehen in gut ausgestalteten Erbschaftsteuern ein wirksames Instrument gegen Vermögenskonzentration (Europäische Kommission 2026; OECD 2021). In Deutschland bleibt dieses Potenzial wegen der Verschonung von Betriebsvermögen weitgehend ungenutzt. Weil gerade das hochkonzentrierte Betriebsvermögen verschont wird, werden besonders große Vermögensübertragungen effektiv niedriger besteuert als kleinere steuerpflichtige Erwerbe.

a) Statistische Daten und Erkenntnisse zur Verteilung von Vermögen

Niveau: sehr hohe Vermögensungleichheit

Gemessen am Gini-Koeffizienten erreicht Deutschland im internationalen Vergleich einen Spitzenwert.[3] Wie stark sich das Vermögen an der Spitze ballt, zeigen sogenannte Top-Shares deutlicher als der Gini-Koeffizient. Nach aktuellen Schätzungen entfallen auf die reichsten 10 Prozent der Haushalte rund 67 Prozent des gesamten Nettovermögens, auf das reichste Hundertstel über ein Viertel (Bach et al. 2026).

Dabei sind die einzelnen Vermögensarten sehr unterschiedlich verteilt. Nicht-börsennotierte Betriebsvermögen tragen zur Vermögensungleichheit bei, weil sie am oberen Rand stark konzentriert sind (SVR 2025, Ziff. 359). Laut den verteilungsbasierten Vermögensbilanzen der privaten Haushalte der Bundesbank entfallen 93 Prozent davon auf die vermögendsten zehn Prozent der Haushalte (Deutsche Bundesbank 2025).[4]

Entwicklung: Schere geöffnet, seitdem Stagnation auf hohem Niveau

Von Anfang der 1990er-Jahre bis 2018 hat das vermögendste Prozent der Haushalte sein reales Vermögen verdoppelt, während die vermögensschwächere Hälfte nur einen realen Zuwachs von 10 Prozent verzeichnete. Die Vermögensungleichheit hat in diesem Zeitraum zugenommen (SVR 2025). Seitdem verharrt die Vermögensungleichheit auf diesem sehr hohen Niveau.

Hauptgrund für diese Entwicklung sind stark gestiegene Preise für Immobilien und Unternehmensanteile. Von diesen Wertsteigerungen hat ein kleiner Teil der Bevölkerung

[3] Mit einem Gini-Koeffizienten von 0,763 belegte Deutschland 2025 nach Daten der Europäischen Zentralbank Platz 3 hinter Finnland (0,773) und Österreich (0,768). Bei den zugrunde liegenden Erhebungen fehlen jedoch Hochvermögende. Durch die Imputation dieser Hochvermögenden unter anderem aus sogenannten Reichenlisten steigt der Gini-Koeffizient auf 0,801 (Bach et al. 2026, S. 69). Auf anderer Datenbasis zeigt sich zudem: Bezieht man gesetzliche Rentenansprüche ein, sinkt der Gini von 0,72 auf 0,58 und der Anteil der unteren Hälfte steigt von etwa 3 Prozent auf etwa 9 Prozent (SVR 2025, Ziff. 357 bzw. Bartels et al. 2023). In den meisten Vermögensstudien werden Ansprüche aus umlagefinanzierten Rentenversicherungen aber nicht berücksichtigt, da sie weder vererbbar noch beleihbar und damit nicht liquide sind.

[4] Eigene Berechnung auf Basis der verteilungsbasierten Vermögensbilanzen der Deutschen Bundesbank; Anteil der vermögendsten 10 Prozent am finanziellen sowie nichtfinanziellen Betriebsvermögen.

überproportional profitiert, während die ärmere Hälfte der Bevölkerung überwiegend Spareinlagen und Lebensversicherungen hält, die kaum Wertsteigerungen erfahren haben (SVR 2025, Ziff. 359 f.).

Wachsende Bedeutung von Erbvermögen

Gini-Koeffizient und Top-Shares messen, wie ungleich Vermögen verteilt ist, aber nicht, welches Gewicht Vermögen im Verhältnis zu den Einkommen hat. Das zeigt die Vermögens-Einkommens-Relation, also das Verhältnis der privaten Nettovermögen zum Volkseinkommen. Sie ist seit den 1950er-Jahren deutlich gestiegen (Jirmann/Trautvetter 2026; Albers et al. 2022). Vermögen gewinnt damit gegenüber dem Einkommen an Gewicht, auch wenn sich Gini-Koeffizient und Top-Shares kaum verändern. Mit dem Vermögen wächst auch das Volumen der Erbschaften und Schenkungen. In Europa geht inzwischen rund die Hälfte des privaten Vermögens auf Erbschaften und Schenkungen zurück (Alvaredo et al. 2017). An der Spitze ist der Befund noch deutlicher: Rund 75 Prozent der deutschen Milliardärinnen und Milliardäre verdanken ihr Vermögen einer Erbschaft (UBS 2023; DataPulse 2025). Für Deutschland zeigen König et al. (2025), dass insbesondere geerbtes Betriebsvermögen die Wahrscheinlichkeit erhöht, zum vermögendsten Prozent der Bevölkerung zu gehören.

Erbschaften und Schenkungen sind sehr ungleich verteilt: Die Hälfte des Volumens geht an die reichsten zehn Prozent. Begünstigt sind vor allem diejenigen, die bereits hohe Einkommen oder Vermögen haben (Baresel et al. 2021).[5]

Das wachsende Volumen der Übertragungen bei gleichzeitig ungleicher Verteilung hat zwei Folgen: Die Herkunft gewinnt gegenüber der eigenen Leistung an Bedeutung, und die Abstände zwischen den Bevölkerungsgruppen wachsen durch Erbvermögen.

Damit verliert das Leistungsprinzip auch bei gleichbleibender (hoher) Vermögensungleichheit an Bedeutung.

Wachsende absolute Abstände

Zwar können Erbschaften theoretisch die Verteilung relativ leicht ausgleichen, weil kleine Erbschaften für Vermögensarme proportional stärker ins Gewicht fallen. Dieser Effekt verschwindet aber innerhalb von etwa einem Jahrzehnt, weil kleinere Erbschaften schneller verbraucht und größere renditestärker angelegt werden (Nekoei/Seim 2023). Hinzu kommt: Analysen auf Basis von Befragungsdaten zeigen, dass bereits vermögendere Personen häufiger erben und auch höhere Beträge erhalten (Baresel et al. 2021; für Europa Westermeier et al. 2016). Zu demselben Befund kommt die OECD (2021, S. 34) für eine Reihe von Ländern. Die absoluten Abstände wachsen infolge von Erbschaften.

Weil Vermögen schneller wächst als Einkommen, wird der Abstand in Jahreseinkommen gemessen immer größer. Wer nicht erbt, kann den Abstand durch eigenes Einkommen immer schwerer aufholen.

[5] Da sehr hohe Vermögen in der Befragung des SOEP kaum enthalten sind, dürfte die tatsächliche Konzentration noch höher liegen.

Ausblick

Die Bedeutung von Erbschaften dürfte in den kommenden Jahrzehnten weiter zunehmen, da die Babyboomer (Jahrgänge 1955–1969) in den nächsten 20 bis 30 Jahren ihre Vermögen übertragen (SVR 2025). Bei absehbar schwächerem Wirtschaftswachstum fällt ererbtes Vermögen gegenüber den Einkommen relativ noch stärker ins Gewicht. Bleibt die Verteilung so konzentriert, entscheiden Erbvermögen noch stärker über die Vermögensposition.

b) Umfang und Verteilung von Erb- und Schenkungsvermögen

Das jährlich weitergereichte Erb- und Schenkungsvolumen wird derzeit auf 300 bis 400 Milliarden Euro geschätzt (Tiefensee/Grabka 2017). Steuerlich erfasst wurden im Jahr 2025 davon rund 150 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt 2026).[6]

Über die Verteilung lässt sich aus amtlichen Daten nur begrenzt etwas sagen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst die Höhe des einzelnen Erwerbs. Sie zeigt aber nicht, über welches Vermögen und Einkommen die Erwerber bereits verfügen. Seit der Aussetzung der Vermögensteuer 1997 werden keine amtlichen Vermögensdaten mehr erhoben, und Erbschaftsteuer- und Einkommensteuerdaten lassen sich nicht miteinander verknüpfen. Ob und in welchem Umfang große Erbschaften und Schenkungen an ohnehin vermögende oder einkommensstarke Personen gehen, lässt sich deshalb nicht anhand amtlicher Daten auswerten. Befragungsdaten wie HFCS/PHF oder SOEP schließen diese Lücke nur teilweise, weil sie sehr hohe Vermögen kaum erfassen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erlaubt zumindest Aussagen über die Konzentration der Vermögensübertragungen pro Erwerb.[7] Eine Sonderauswertung der Festsetzungsjahre 2009 bis 2020 zeigt, dass das steuerlich erfasste Vermögen stark konzentriert ist. Dabei ist das steuerbefreite Unternehmensvermögen noch einmal deutlich stärker konzentriert, es entfällt überwiegend auf wenige Großerwerbe (Jirmann 2022):

- In 3.630 Fällen (0,16 Prozent aller Erwerbe) wurden jeweils mindestens 20 Millionen Euro übertragen. Auf diese wenigen Erwerbe entfielen zusammen 260 Milliarden Euro und damit 64 Prozent des gesamten steuerbefreiten Unternehmensvermögens.
- In 173 Fällen (0,008 Prozent aller Erwerbe) erhielten Personen jeweils mindestens 250 Millionen Euro, zusammen 26 Prozent des steuerbefreiten Vermögens.

[6] Ein Großteil der Übertragungen liegt unterhalb der persönlichen, alle zehn Jahre neu nutzbaren Freibeträge. Für diese Fälle wird keine Steuer festgesetzt, sodass sie in der amtlichen Statistik nicht erscheinen.

[7] Die Statistik erfasst einzelne Erwerbe, nicht Personen. Auf eine Person können mehrere Erwerbe entfallen, etwa bei gestaffelten Schenkungen. Die Konzentration je Person dürfte daher unterschätzt werden.

Tabelle 2: Steuerbefreites und nicht steuerbefreites Vermögen nach Größe des Erwerbs, 2009–2020

Größe des Erwerbs	Anzahl der Erwerbe	Anteil an allen Erwerben	Steuer-befreites Vermögen[1] (Mrd. €)	Anteil am gesamten steuer-befreiten Vermögen	Nicht steuer-befreites Vermögen[2] (Mrd. €)	Anteil am gesamten nicht steuer-befreiten Vermögen
unter 20 Mio. €	2.241.129	99,84 %	148,7	36,3 %	488,9	92,7 %
20 Mio. € und mehr	3.630	0,16 %	260,4	**63,7 %**	38,5	**7,3 %**
darunter: 250 Mio. € und mehr	*173*	*0,008 %*	*107,6*	*26,3 %*	*9,8*	*1,9 %*
Alle Erwerbe	**2.244.759**	**100 %**	**409,1**	**100 %**	**527,4**	**100 %**

[1] Nur Verschonungsabschläge nach § 13a ErbStG. Erlasse aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) sind nicht enthalten, da sie wegen langer Verfahrensdauer erst ab 2020 in der Statistik auftauchen.

[2] Wert des Erwerbs vor Abzug; enthält noch Freibeträge und sonstige Befreiungen.

Erfasst sind nur steuerlich veranlagte Erwerbe oberhalb der persönlichen Freibeträge (Erstfestsetzungen der Festsetzungsjahre 2009–2020, ohne Stiftungen).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2020; Jirmann (2022), Tabelle 1; eigene Berechnungen.

- Die Sonderauswertung zeigt zudem: 12 Prozent des gesamten steuerfreien Unternehmensvermögens gingen an Kinder unter 14 Jahren. In 40 Fällen erhielt ein Kind unter 14 Jahren jeweils mindestens 250 Millionen Euro, zusammen 33,3 Milliarden Euro. Die Verschonung wird damit begründet, dass sie Arbeitsplätze erhält und Investitionen sichert. Dennoch profitieren in erheblichem Umfang Kinder von der Regelung, die das Unternehmen nicht führen, sondern lediglich Anteile daran halten.
- Nur in 28 Fällen erhielten Personen in Ostdeutschland mehr als 26 Millionen Euro. Insgesamt gingen nur 1,6 Prozent des steuerbefreiten Unternehmensvermögens an Menschen in Ostdeutschland.

Für die Jahre nach 2020 liegt keine vergleichbare Sonderauswertung vor. Die Daten zur Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) für das Jahr 2025 zeigen aber, wie stark sich das übertragene Vermögen auf wenige Großerwerbe konzentriert. Im Jahr 2025 wurde in 34 Fällen für Erwerbe begünstigten Vermögens von über 26 Millionen Euro ein Steuererlass gewährt. In diesen wenigen Fällen wurden insgesamt 13 Milliarden Euro übertragen. Das sind rund 9 Prozent des gesamten im Jahr 2025 steuerlich veranlagten geerbten und geschenkten Vermögens.[8]

Während für den hohen Anteil an Übertragungen an Minderjährige in den Jahren vor und kurz nach der Reform 2016 Vorzieheffekte verantwortlich gemacht wurden, zeigt eine Sonderauswertung der Fälle der Verschonungsbedarfsprüfung für das Jahr 2024, dass nach wie vor Minderjährige in hohem Ausmaß von den Begünstigungen profitieren. Von den Erwerben im Umfang von 11,1 Milliarden Euro, für die im Jahr 2024 nach § 28a ErbStG ein Steuererlass gewährt wurde, gingen 4,7 Milliarden Euro an Minderjährige (42 Prozent) (Deutscher Bundestag 2026).

[8] Eigene Berechnungen auf Basis der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2025 sowie der Daten zu den Steuerklassen nach § 28a ErbStG. Anmerkung: Der Steuererlass kann in einem späteren Jahr erfolgen als die Steuerfestsetzung des zugrunde liegenden Erwerbs. Die 2025 erlassenen Fälle und das 2025 veranlagte Übertragungsvolumen stimmen daher zeitlich nicht (vollständig) überein. Als Näherung zeigt der Anteil aber die Größenordnung der Konzentration.

c) Bedeutung der Erbschaftsteuer und ungenutztes Potenzial

Grundsätzliches Potenzial der Erbschaftsteuer

Gegner der Erbschaftsteuer führen häufig an, dass sie kein wirksames Instrument sei, um Vermögensungleichheit einzudämmen und Chancengleichheit zu verbessern. Eine aktuelle Studie im Auftrag der EU-Kommission, die zahlreiche Studien für verschiedene Länder zur Wirkung der Erbschaftsteuer auswertet, kommt zu folgendem Schluss (Europäische Kommission 2026, S. 219):

> „Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass die Erbschaftsbesteuerung bei angemessener Ausgestaltung als wirksames Instrument zur Verringerung der Vermögensungleichheit fungieren kann. Gleichzeitig muss jedoch betont werden, dass die umfangreichen Steuerbefreiungen, die viele Erbschaftsteuerregime insbesondere für direkte Erben bieten, die Identifizierung ihrer Verteilungswirkung sehr schwierig machen."

Die OECD kommt in einem umfangreichen Gutachten zu einem ähnlichen Ergebnis (OECD 2021, S. 10):

> „Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass gut ausgestaltete Erbschaftsteuern Einnahmen erzielen und die Gerechtigkeit verbessern können, und zwar mit geringeren Effizienz- und Verwaltungskosten als andere Alternativen. Aus Gerechtigkeitsperspektive kann eine Erbschaftsteuer, insbesondere eine, die auf relativ hohe Vermögensübertragungen abzielt, ein wichtiges Instrument sein, um die Chancengleichheit zu verbessern und die Vermögenskonzentration zu verringern."

Ungenutztes Potenzial in Deutschland

Seit die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird, ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer die einzige Steuer in Deutschland, die das Nettovermögen erfasst. Ihre Belastungsgleichheit hat damit besonderes Gewicht.

Aufgrund der weitreichenden Ausnahmen für Betriebsvermögen wird derzeit eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Form einer progressiven Erbschaftsteuer nicht gewährleistet. Denn trotz progressiver gesetzlicher Steuersätze zeigen sich bei sehr großen Vermögen effektiv besonders niedrige Steuersätze.

Tabelle 3: Effektive Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen nach Erwerbsgröße, 2021–2024[1]

Erwerbsklasse	Wert der Erwerbe (Mrd. €)	Steuer (Mrd. €)	Effektiver Steuersatz
Erwerbe unter 20 Mio. €	357,1	33,28	9,3 %
Erwerbe von 20 Mio. € und mehr	97,1	6,92	7,1 %
darunter: mit Verschonungsbedarfsprüfung[2]	23,9	0,64	2,7 %

[1] Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zusammen, Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 aufsummiert.

[2] Erwerbe, für die 2021 bis 2024 ein Bescheid über einen Erlass nach § 28a ErbStG ergangen ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021 bis 2024; Daten des Statistischen Bundesamts zu § 28a ErbStG; eigene Berechnung.

3. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Großunternehmen

Neben grundsätzlichen Zweifeln an der ökonomischen Notwendigkeit einer Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen, auch mit Blick auf Arbeitsplätze und Investitionen, bestehen erhebliche

Zweifel an der derzeitigen Ausgestaltung der Verschonung für Erben großer und sehr großer Unternehmen. Die Regelungen, die der Gesetzgeber im Jahr 2016 im Anschluss an die Entscheidung des Ersten Senats aus dem Jahr 2014 getroffen hat, lassen Gestaltungen zu, die zu Steuerentlastungen führen, die der Gesetzgeber nicht bezweckt hat und die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind. Diese Gestaltungen setzen an drei Stellen an: an der Prüfschwelle für die Verschonungsbedarfsprüfung, an der Verschonungsbedarfsprüfung selbst und an der Abgrenzung zum Verwaltungsvermögen.

a) Unverhältnismäßige Begünstigung großer Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat 2014 entschieden: Die Verschonung betrieblichen Vermögens ist unverhältnismäßig, soweit sie über kleine und mittlere Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Der Gesetzgeber hat darauf mit einer Grenze von 26 Millionen Euro reagiert. Diese Grenze knüpft aber nicht an das Unternehmen an, sondern an den einzelnen Erwerb.

Große deutsche Familienunternehmen haben häufig Dutzende, teilweise Hunderte von Anteilseignern. Das Gesetz begünstigt auch kleinste Beteiligungen: Anteile an Personengesellschaften sind unabhängig von ihrer Höhe begünstigt (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Bei Kapitalgesellschaften ist zwar eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent erforderlich (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), diese Grenze lässt sich aber über Poolvereinbarungen zwischen mehreren Gesellschaftern erreichen. Bleibt jeder einzelne Erwerb unter der Prüfschwelle, findet deshalb nie eine Verschonungsbedarfsprüfung statt, ganz gleich, wie groß das Unternehmen ist. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass ein Großunternehmen allein deshalb ungeprüft verschont wird, weil sich sein Eigentum auf viele Köpfe verteilt.

Zudem lässt sich die Grenze über die Übertragungswege vervielfachen. Sie gilt alle zehn Jahre je Erwerber und je Zuwendendem. Zusammengerechnet wird nur, was dieselbe Person von derselben Person innerhalb von zehn Jahren erhält (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG).

Ein Beispiel zeigt, wie weit die Grenze dadurch reicht: Zwei Elternteile halten ein Familienunternehmen und haben zwei Kinder. Wird der Vorwegabschlag für Familienunternehmen von bis zu 30 Prozent (§ 13a Abs. 9 ErbStG) berücksichtigt, kann jedes Elternteil jedem Kind Unternehmensvermögen im Wert von rund 37 Millionen Euro übertragen. Insgesamt lassen sich so rund 150 Millionen Euro übertragen, ohne dass eine Verschonungsbedarfsprüfung stattfindet. Nach zehn Jahren lebt das Kontingent wieder auf, über zwanzig Jahre sind es rund 300 Millionen Euro. Ein Unternehmen dieser Größenordnung ist kein kleines oder mittleres Unternehmen. Es bleibt dennoch vollständig in der Regel- oder Optionsverschonung, ohne dass die Bedürftigkeit geprüft wird.

Maßgeblich müsste die Größe des Unternehmens sein, etwa nach Beschäftigtenzahl, Umsatz oder Bilanzsumme wie in der KMU-Definition der EU. Für alle Unternehmen jenseits dieser Grenze müsste bei jedem Erwerb eine Bedürfnisprüfung stattfinden, unabhängig davon, wie groß der übertragene Anteil ist.

b) Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Verschonungsbedarfsprüfung

Wird die Grenze überschritten, kann die Steuer erlassen werden, soweit der Erwerber sie nicht aus verfügbarem Vermögen begleichen kann. Als verfügbar gilt dabei nur die Hälfte des nicht begünstigten Vermögens, das mitübertragen wird oder dem Erwerber bereits gehört (§ 28a ErbStG).

Die Daten der amtlichen Statistik zeigen, dass die Steuerbelastung im Ergebnis gering ausfällt: Erwerbe von Betriebsvermögen, für die ein Erlass nach der Verschonungsbedarfsprüfung gewährt wurde, werden bislang im Durchschnitt effektiv nur mit rund 2,5 Prozent besteuert (im Detail siehe Anhang, Tabelle 4). Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass sich das Ergebnis der Prüfung gezielt gestalten lässt.

Beispiel 1: Fehlende Berücksichtigung des Vermögens des Schenkers

Die Prüfung stellt allein auf den Erwerber ab. Das Vermögen des Schenkers spielt keine Rolle: Er muss es weder offenlegen noch zur Begleichung der Steuer einsetzen. Dabei gestaltet gerade der Schenker die Übertragung. Er entscheidet, wann, an wen und in welchem Umfang er das Unternehmen überträgt und ob er weiteres Vermögen mitgibt. Damit bestimmt er maßgeblich, wie „bedürftig" der Erwerber ist.

So kann ein Schenker mit hohem Privatvermögen sein Unternehmen auf ein vermögensloses Kind übertragen und das Privatvermögen behalten. Als gesetzlicher Vertreter nimmt er die Schenkung für das Kind selbst an. Das Kind erhält den Erlass, obwohl beim Schenker und damit in der Familie ausreichend Mittel vorhanden sind, um die Steuer zu zahlen. Das widerspricht auch der Wertung des Gesetzes: Bei Schenkungen ist neben dem Erwerber auch der Schenker Steuerschuldner (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG). Beide haften als Gesamtschuldner. Soll die Bedürfnisprüfung verhindern, dass die Steuer Unternehmen und Arbeitsplätze gefährdet, muss sie auch das Vermögen des Schenkers einbeziehen.

Beispiel 2: Vorgezogene Übertragung auf vermögenslose Kinder

Bei der (vorgezogenen) Übertragung von Unternehmensvermögen an vermögenslose Kinder kann ebenfalls die Begünstigung des § 28a ErbStG in Anspruch genommen werden, obwohl diese Personen als reine Anteilseigner keine Funktionen im Unternehmen ausüben oder unternehmerisch tätig sein können.

Beispiel 3: Vermögensarme privatnützige Familienstiftung

Die von einer natürlichen Person („Stifterin") gehaltene Unternehmensbeteiligung wird auf eine von der Stifterin neugegründete und privatnützige Familienstiftung übertragen. Darüber hinaus erhält die Stiftung als weitere Erstausstattung einen geringen Barbetrag für die Verwaltungskosten. Begünstigte der Stiftung („Destinatäre") werden jeweils die Stifterin selbst sowie etwa ihre Kinder. Ein Steuererlass nach § 28a ErbStG wird bei der Bedürfnisprüfung so weit gewährt, wie der Erwerber (hier die Stiftung) kein verfügbares Vermögen für die Steuerschuld einzusetzen hat. Die übertragene Gesellschaftsbeteiligung als solche ist begünstigtes Vermögen. Verfügbares Vermögen, das zur Deckung der Steuerschuld herangezogen werden kann, ist lediglich der mitübertragene Barbetrag für Verwaltungskosten (allerdings auch nur zu 50 Prozent). Dass die Stifterin oder andere begünstigte Destinatäre der Stiftung über hohes Privatvermögen verfügen, ist unerheblich; dieses

muss nicht zur Begleichung der Steuerschuld eingesetzt werden. § 28a ErbStG enthält, aufgrund der erwerberbezogenen Betrachtung, keine Regelung zum Durchgriff auf das Vermögen der Destinatäre.

Beispiel 4: Umschichtung verfügbaren Vermögens vor der Übertragung

Vor der Übertragung schichtet der Erwerber sein verfügbares Privatvermögen in begünstigtes Vermögen um. Zum Zeitpunkt der Steuerentstehung verfügt er dann über kein verfügbares Vermögen mehr, das zur Tilgung der Steuerschuld herangezogen werden könnte. Das geschieht insbesondere durch den Kauf (weiterer) Anteile an dem übertragenen Unternehmen. Ob verfügbares Vermögen vorhanden ist, wird allein zum Zeitpunkt der Steuerentstehung geprüft, unabhängig davon, ob zuvor Vermögen umgeschichtet wurde. Wandelt der Erwerber das umgeschichtete Vermögen nach der Übertragung wieder in nicht begünstigtes Vermögen um, verkauft er also etwa die Anteile wieder, bleibt auch der Verkaufserlös außer Betracht.

c) Gestaltungen beim Verwaltungsvermögen

Beispiel 5: Privates Finanzvermögen als begünstigtes Betriebsvermögen – Family Offices mit Banklizenz

Wertpapiere und seit 2013 auch Finanzmittel wie Zahlungsmittel, Guthaben und Forderungen zählen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen und sind damit von der Verschonung ausgenommen. Das gilt jedoch nicht, wenn sie dem Hauptzweck eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 und 5 ErbStG).

Der Erste Senat hat 2014 die sogenannte Cash-GmbH als gleichheitswidrig beanstandet. Gemeint ist privates Geldvermögen, das durch Einbringung in eine Gesellschaft zu begünstigtem Betriebsvermögen wird (BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, Rn. 271, 274).

Abgeschafft ist die Cash-GmbH damit nicht. Sie steht nur noch sehr großen Vermögen offen. Viele hochvermögende Familien verwalten ihr Vermögen in eigenen Family Offices. Hat ein solches Family Office eine Banklizenz, gilt sein Finanzvermögen als begünstigtes Betriebsvermögen und wird verschont. Für diese Privilegierung gibt es keine Rechtfertigung.

Beispiel 6: Wohnungsunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen

Vermietete Grundstücke gehören grundsätzlich zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen. Ausgenommen sind Wohnungsunternehmen, die für die Vermietung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb benötigen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG). Die Finanzverwaltung nimmt das in der Regel ab mehr als 300 eigenen Wohnungen an (R E 13b.17 Abs. 3 ErbStR 2019).

Die Vermietung eines Wohnungsbestands ist ihrem Wesen nach Vermögensverwaltung und kommt mit vergleichsweise wenig Personal aus. Zudem bleibt der Wohnungsbestand bei einem Eigentümerwechsel unverändert erhalten. Wer dagegen privat einige vermietete Wohnungen erbt, erhält nur einen Abschlag von 10 Prozent (§ 13d ErbStG).

Die 300-Wohnungen-Grenze lässt sich zudem mit geringem Aufwand gezielt überschreiten. Da auch Betriebsvermögen in anderen Staaten der EU und des EWR begünstigt ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG), können die fehlenden Wohnungen dort hinzugekauft werden, wo sie besonders günstig sind. Wer etwa einen Bestand hochpreisiger Wohnungen in einer deutschen Großstadt hält, kann

ihn so durch preiswerte Zukäufe im EU-Ausland auf mehr als 300 Wohnungen aufstocken. Damit wird der gesamte Bestand zu begünstigtem Betriebsvermögen.

Anhang

Tabelle 4: Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) und effektive Steuersätze, 2021–2025

Jahr des Steuererlasses[1]	Anzahl	Gesamtwert vor Abzug[2,3] (Mio. €)	Festgesetzte Steuer[3,4] (Mio. €)	Davon nach § 28a erlassen (Mio. €)	Zu zahlende Steuer (Mio. €)	Effektiver Steuersatz[5] (%)	Erlassquote[6] (%)
2021	**10**	**1.228,0**	**479,6**	**450,1**	**29,5**	**2,40**	**94,9**
davon Erbschaften	5	794,3	327,7	299,0	28,7	**3,62**	92,6
davon Schenkungen	5	433,6	151,9	151,1	0,8	**0,18**	99,6
2022	**24**	**5.229,4**	**1.756,5**	**1.427,3**	**329,2**	**6,29**	**85,0**
davon Erbschaften	4	3.611,5	1.083,9	759,9	324,1	**8,97**	75,4
davon Schenkungen	20	1.617,9	672,5	667,4	5,1	**0,32**	99,4
2023	**26**	**6.277,0**	**2.134,6**	**2.126,6**	**8,0**	**0,13**	**99,7**
davon Erbschaften	.	.	.	.	.	**.**	.
davon Schenkungen	.	.	.	.	.	**.**	.
2024	**45**	**11.144,2**	**3.645,9**	**3.371,1**	**274,8**	**2,47**	**94,9**
davon Erbschaften	4	412,7	153,4	145,6	7,8	**1,89**	96,4
davon Schenkungen	41	10.731,4	3.492,5	3.225,5	267,0	**2,49**	94,8
2025	**34**	**13.042,4**	**3.980,3**	**3.704,6**	**275,7**	**2,11**	**93,8**
davon Erbschaften	6	1.073,7	312,8	257,5	55,3	**5,15**	88,3
davon Schenkungen	28	11.968,7	3.667,5	3.447,1	220,4	**1,84**	94,2
2021–2025	**139**	**36.920,9**	**11.996,9**	**11.079,7**	**917,2**	**2,48**	**94,0**

[1] Muss nicht dem Jahr der Erstfestsetzung entsprechen. [2] Erbschaften (Erwerbe von Todes wegen): nur maschinell gelieferte Fälle. [3] Erstfestsetzungen unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerbe ab 0 Euro einschließlich Stiftungen. [4] Auf den gesamten Erwerb. [5] Zu zahlende Steuer in Prozent des Gesamtwerts vor Abzug. [6] Erlassene Steuer in Prozent der Steuer auf begünstigtes Vermögen. – „.“ = nicht veröffentlicht. Kleine Fallzahlen: Einzelfälle bestimmen die Jahreswerte.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Groth/Kristiansen (2026).

Literaturverzeichnis

Adams, Renée/Keloharju, Matti/Knüpfer, Samuli (2018): Are CEOs Born Leaders? Lessons from Traits of a Million Individuals. In: *Journal of Financial Economics* 130 (2), S. 392–408.

Albers, Thilo N. H./Bartels, Charlotte/Schularick, Moritz (2022): *Wealth and its Distribution in Germany, 1895–2018.* SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research Nr. 1173. Berlin: DIW Berlin.

Alvaredo, Facundo/Garbinti, Bertrand/Piketty, Thomas (2017): On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010. In: *Economica* 84 (334), S. 239–260.

Bach, Stefan/Wichers, Florian/Mudrack, Tony (2026): *Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen.* Politikberatung kompakt 211. Berlin: DIW Berlin. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.998454.de/diwkompakt_2026-211.pdf

Baresel, Kira/Eulitz, Heike/Fachinger, Uwe/Grabka, Markus M./Halbmeier, Christoph/Künemund, Harald/Lozano Alcántara, Alberto/Vogel, Claudia (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. In: *DIW Wochenbericht* 88 (5), S. 63–71. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2021-5-1

Bartels, Charlotte/Bönke, Timm/Glaubitz, Rick/Grabka, Markus M./Schröder, Carsten (2023): Rentenvermögen macht Großteil des Vermögens der ärmeren Bevölkerungshälfte in Deutschland aus. In: *DIW Wochenbericht* 90 (45), S. 625–631. https://doi.org/10.18723/diw_wb:2023-45-1

Bennedsen, Morten/Nielsen, Kasper M./Pérez-González, Francisco/Wolfenzon, Daniel (2007): Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance. In: *Quarterly Journal of Economics* 122 (2), S. 647–691.

Bloom, Nicholas/Van Reenen, John (2007): Measuring and Explaining Management Practices Across Firms and Countries. In: *Quarterly Journal of Economics* 122 (4), S. 1351–1408.

Brülhart, Marius/Eyquem, Aurélien/Martinez, Isabel/Rubolino, Enrico (2025): *The Output Cost of Inheritance.* RFBerlin Discussion Paper Nr. 119/25. Berlin: ROCKWOOL Foundation Berlin. https://www.rfberlin.com/wp-content/uploads/2025/11/25119.pdf

Dansk Erhverv (2022): *Henstandsordning på arveafgift benyttes ikke af virksomhederne.* Meldung vom 31.03.2022. Kopenhagen. https://www.danskerhverv.dk/presse-og-nyheder/nyheder/2022/marts/henstandsordning-pa-arveafgift-benyttes-ikke-af-virksomhederne/

DataPulse (2025): *Wie viele Milliardäre gibt es in Deutschland? Nur jeder Vierte ist selfmade.* DataPulse Research, 10.06.2025. https://www.datapulse.de/milliardaere/

Deutsche Bundesbank (2025): *Verteilungsbasierte Vermögensbilanzen der privaten Haushalte.* Frankfurt am Main.

Deutscher Bundestag (2026): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Doris Achelwilm, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/3978 – Rolle von Erbschaften beim Aufbau großer Vermögen und Erbschaftsteuer.* BT-Drucksache 21/4304 vom 23.02.2026. Berlin. https://dserver.bundestag.de/btd/21/043/2104304.pdf

Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion (2026): *Wealth Taxation, Including Net Wealth, Capital and Exit Taxes. Final Report. Volume 1.* Erstellt von CASE, WIFO, PwC, IEB, ifo Institut und VATT. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. https://doi.org/10.2778/0817231

Friedman, Sam/Gronwald, Victoria/Summers, Andrew/Taylor, Emma (2024): *Tax Flight? Britain's Wealthiest and Their Attachment to Place.* International Inequalities Institute Working Paper 131. London: London School of Economics. https://eprints.lse.ac.uk/121396/

Gechert, Sebastian/Heimberger, Philipp (2022): Do Corporate Tax Cuts Boost Economic Growth? In: *European Economic Review* 147, Artikel 104157. https://doi.org/10.1016/j.euroecorev.2022.104157

Groth, Miriam/Kristiansen, Annette (2026): Erbschaft- und Schenkungsteuer – neue Entwicklungen in der Statistik und im Forschungsdatenprodukt. In: *WISTA – Wirtschaft und Statistik* 5/2026, S. 43 ff. https://doi.org/10.83143/wista_5-2026_f

Hope, David/Limberg, Julian (2022): The Economic Consequences of Major Tax Cuts for the Rich. In: *Socio-Economic Review* 20 (2), S. 539–559. https://doi.org/10.1093/ser/mwab061

Houben, Henriette/Maiterth, Ralf (2011): Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? An Empirical Analysis. In: *BuR – Business Research* 4 (1), S. 32–46.

Jirmann, Julia (2022): *Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen. Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland.* Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2022/11/FES-FGZ__NetzwerkSteuergerechtigkeit__RZ-Web__22-11-29.pdf

Jirmann, Julia/Trautvetter, Christoph (2026): *Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2026.* Berlin: Netzwerk Steuergerechtigkeit. https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/jahrbuch/

Kawano, Laura/Olson, John S./Slemrod, Joel B./Hsieh, Meng Hsuan (2026): How Taxes Affect Growth: Evidence from Cross-Country Panel Data. In: *International Tax and Public Finance 33 (2), S. 375–444. https://doi.org/10.1007/s10797-025-09901-z*

Kindermann, Fabian/Mayr, Lukas/Sachs, Dominik (2020): Inheritance Taxation and Wealth Effects on the Labor Supply of Heirs. In: *Journal of Public Economics* 191, Artikel 104127. https://doi.org/10.1016/j.jpubeco.2019.104127

König, Johannes/Schluter, Christian/Schröder, Carsten (2025): Routes to the Top. In: *Review of Income and Wealth* 71 (2), Artikel e70015. https://doi.org/10.1111/roiw.70015

Miralles-Marcelo, José Luis/Miralles-Quirós, María del Mar/Lisboa, Inês (2014): The Impact of Family Control on Firm Performance: Evidence from Portugal and Spain. In: *Journal of Family Business Strategy* 5 (2), S. 156–168.

Moderau, Stefan/Ruf, Martin (2026): *Schützt die erbschaftsteuerliche Verschonung unternehmerischen Vermögens Arbeitsplätze? Evidenz aus vererbten und verkauften Familienunternehmen in Deutschland.* Arbeitspapier, Universität Tübingen, Stand: 11. Juni 2026. https://hdl.handle.net/10419/341364

Nekoei, Arash/Seim, David (2023): How Do Inheritances Shape Wealth Inequality? Theory and Evidence from Sweden. In: *Review of Economic Studies* 90 (1), S. 463–498. https://doi.org/10.1093/restud/rdac016

OECD (2021): *Inheritance Taxation in OECD Countries.* OECD Tax Policy Studies Nr. 28. Paris: OECD Publishing. https://doi.org/10.1787/e2879a7d-en

OECD (2025): *OECD-Wirtschaftsberichte: Deutschland 2025.* Paris: OECD Publishing. https://www.oecd.org/de/publications/oecd-wirtschaftsberichte-deutschland-2025_edfb037f-de/full-report

Pérez-González, Francisco (2006): Inherited Control and Firm Performance. In: *American Economic Review* 96 (5), S. 1559–1588. https://doi.org/10.1257/aer.96.5.1559

Schratzenstaller, Margit (2025): Behavioral Responses to Inheritance Taxation – A Review of the Empirical Literature. In: *Economic Analysis and Policy* 85, S. 238–260. https://doi.org/10.1016/j.eap.2024.11.026

Statistisches Bundesamt (2026): *Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2025.* Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (versch. Jahrgänge): *Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009–2024.* Wiesbaden.

Stiftung Familienunternehmen (2020): *Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland: Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag.* 2. Aufl. Erstellt vom ifo Institut. München: Stiftung Familienunternehmen. https://www.ifo.de/DocDL/Stiftung_Familienunternehmen_Steuerbeitrag-der-Familienunternehmen-in-Deutschlandpdf.pdf

Stiftung Familienunternehmen/ZEW (2024): *Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich. Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen.* Erstellt von Daniela Steinbrenner, Stefan Weck und Jan Zental (ZEW Mannheim). München: Stiftung Familienunternehmen. https://familienunternehmen.de/publikationen/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008): *Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken.* Jahresgutachten 2008/09. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ga08_ges.pdf

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2025): *Perspektiven für morgen schaffen – Chancen nicht verspielen.* Jahresgutachten 2025/26, Kapitel 5: Vermögensaufbau stärken, Erbschaften und Schenkungen gleichmäßiger besteuern. Wiesbaden. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202526/JG202526_Kapitel_5.pdf

Tiefensee, Anita/Grabka, Markus M. (2017): Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen. In: *DIW Wochenbericht* 84 (27), S. 565–571. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.560982.de/17-27-3.pdf

Tsoutsoura, Margarita (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment. In: *Journal of Finance* 70 (2), S. 649–688. https://doi.org/10.1111/jofi.12224

UBS (2023): *Billionaire Ambitions Report 2023.* Zürich.

Villalonga, Belén/Amit, Raphael (2006): How Do Family Ownership, Control and Management Affect Firm Value? In: *Journal of Financial Economics* 80 (2), S. 385–417.

Westermeier, Christian/Tiefensee, Anita/Grabka, Markus M. (2016): Erbschaften in Europa: Wer viel verdient, bekommt am meisten. In: *DIW Wochenbericht* 83 (17), S. 375–386.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): *Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer.* Gutachten 01/2012. Berlin: Bundesministerium der Finanzen.